

Stuckisten AG – Bernstrasse 28 – CH-3250 Lyss

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Kostenvoranschläge, Preise, Angebote:

- 1.1 Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend und werden aufgrund der am Tage der Angebotsstellung gültigen Rohstoffpreise, Arbeitslöhne und Energiekosten abgegeben. Wir behalten uns Preisanpassungen ausdrücklich und jederzeit vor.
- 1.2 Die angebotenen Dienstleistungspreise gelten ausdrücklich, sofern nichts anderes vereinbart wurde, für Dienstleistungen in unserem Stuckisten AG Betrieb. Dienstleistungen ausserhalb unseres Betriebes oder ausserhalb der üblichen Geschäftszeiten werden nach Aufwand berechnet und verrechnet.

2. Vertrag

- 2.1 Aufträge können schriftlich, telefonisch oder mündlich erteilt werden und Sie gelten als akzeptiert, wenn Sie von uns schriftlich bestätigt wurden.

3. Leistungen, Umfang

- 3.1 Falls nicht ausdrücklich im Angebot eingeschlossen, verstehen sich unsere Preise für die zu verpackenden Güter „angeliefert bzw. abgeholt“.
- 3.2 Bei Verpackungsaufträgen, die am Ort des Kunden oder anderen Orten durchgeführt werden, hat der Auftraggeber Arbeitsfläche, Energie, Hebemittel + Material sowie ausgebildetes Bedienungspersonal und Anschlagpersonal für Stuckisten AG zur Verfügung zu stellen.
- 3.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Stuckisten AG und Ihre Mitarbeiter auf Besonderheiten bei der Behandlung seiner Güter vor, während und nach der Verpackungsdienstleistung schriftlich hinzuweisen.

4. Fälligkeit

- 4.1 Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt zur Bezahlung fällig. Nach 30 Tagen berechnen wir Verzugszinsen.

5. Haftung

- 5.1 Wir arbeiten im Auftrag des Auftraggebers und auf sein Risiko. Wir haften nur für Schäden, welche direkt durch unsere Tätigkeit entstanden sind soweit uns Fahrlässigkeit und Verletzung unserer Vertragspflicht nachgewiesen wird.
- 5.2 Für Korrosionsschäden an durch Stuckisten AG verpackten Gütern haften wir nur, wenn mit Stuckisten AG eine spezielle Korrosionsschutzverpackung (luftdichte Alufolie und Trockenmittelbeigabe) vereinbart wurde; und nur, wenn dafür keine Transportversicherung besteht. Nicht sichtbare Teile, die vor Korrosion geschützt werden sollen, müssen im Verpackungsauftrag vom Auftraggeber schriftlich erwähnt werden.
- 5.3 Für Schäden, die durch eine Transportversicherung oder Lagerversicherung gedeckt sind, bzw. mit einer üblichen Transport- und Lagerversicherung gedeckt werden können, bedingen wir jede Haftung weg.
- 5.4 Alle Haftungsbeschränkungen gelten auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Eine Haftung unserer Mitarbeiter wird, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen.

Stuckisten AG ist von jeder Haftung befreit, wenn uns ein Schaden nicht unverzüglich jedoch spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Kenntnis, gemeldet wird. Die Möglichkeit der Schadenfeststellung muss durch Stuckisten AG oder einen anerkannten neutralen Sachverständigen gegeben sein; ansonsten jegliche Ansprüche abgelehnt werden.

Alle Schadenersatzansprüche verjähren in 12 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt ab dem Zeitpunkt der Ablieferung/Übergabe der verpackten Güter.

- 5.5 Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur in schriftlicher Form gültig. Entgegenstehende Geschäfts- oder Lieferbedingungen unserer Auftraggeber berühren die alleinige Massgeblichkeit unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht.

6. Sicherungsrecht

- 6.1 Für sämtliche Forderungen an unseren Auftraggeber erwerben wir das Faustpfandrecht an den aufgrund des Auftrages in unseren Besitz gelangenden Sachen.

7. Gerichtsstand

- 7.1 4144 Arlesheim, Schweiz. Es gilt ausschliesslich Schweizerisches Recht